

nifikation mit andern Vereinen betroffen, so ist in dringenden und wiederholten Fällen, namentlich bei oppositionellen Vereinen, sofort mit der Auflösung des Vereins und mit der in §. 16 vorgeschriebenen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vorzugehen; in andern Fällen nur die Bestrafung der Vorsteher, Ordner und Leiter gemäß der ersten Alinea des §. 16 in Antrag zu bringen, und wegen der Auflösung unter Einreichung der Statuten und des Mitglieder-Verzeichnisses an uns zu berichten. Die etwa vorhandenen schriftlichen Beweise der gepflogenen verbotenen Correspondenz sind in Beschlag zu nehmen, und uns mit einzusenden, um die Bestrafung des correspondirenden Vereins von hier aus zu veranlassen.

Zu §. 1. 2. 3. 9. Sofern außerhalb der Städte Versammlungen der im §. 1 bezeichneten Art gehalten werden, oder Vereine im Sinn des §. 2. 8. bestehen, sind die Orts-Polizei-Behörden von den Königl. Landrath-Ämtern, soweit diese es für zweckmäßig erachten, anzuhalten, die eingegangenen Anzeigen von beabsichtigten Versammlungen, die Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse der Vereine dem Kreis-Landrath mitzutheilen.

Ebenso ist, wenn auf dem Lande zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gemäß §. 9 des Gesetzes die Orts-Polizei-Behörde ihre Genehmigung erteilt oder versagt hat, hiervon eventuell unter Angabe der Versagungsgründe, sogleich dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen. Der letztere hat sich überall in fortlaufender Kenntniß von dem Streben und Treiben der öffentlichen Vereine im Kreise zu erhalten.

Zu §. 9. Die vorgeschriebene 48stündige Frist bei Anzeige von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel muß streng innegehalten werden, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist. Die Orts-Polizei-Behörde darf nicht versäumen, bei Ertheilung der Erlaubniß das Nöthige wegen Freiheit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs anzuordnen.

Im Allgemeinen fügen wir noch die Anweisung hinzu, daß die Kontrolle der Versammlungen und Vereine nach dem in Rede stehenden Gesetz nur in die Hände der umsichtigsten, besonnensten und energischsten Polizei-Beamten zu legen ist. Vorkommende Pflichtversäumnisse der Polizei-Behörden und Beamten werden von uns mit aller Strenge geahndet werden. Von jeder Stadt und jedem landrätblichen Kreise ist uns bis zum 15. Mai dieses Jahres eine Liste der dort bestehenden und durch Einreichung der Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse legitimirten Vereine, welche unter das Gesetz fallen, durch den Kreis-Landrath einzusenden, an welchen die Polizei-Behörden der Städte des Kreises zu diesem Zweck ihre Listen abzugeben haben."

Liegnitz, den 11. April 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Inserate.

Bekanntmachung.

Der auf den 30. Juli d. J. zum öffentlichen Verkaufe der sub No. 13 zu Wünschendorf belegenen Johann Traugott Heidrich'schen Kleingärtnerstelle angesetzte Termin ist aufgehoben worden.
Lauban, den 24. April 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Eine Stube nebst Alkove vorn heraus, und eine kleinere ohne Alkove hinten heraus, sind zu Johanni oder auch bald zu vermietthen und zu beziehen bei

Nüsser auf der Raumburger-Gasse.